

Informationen für die Vereine über Vereins-Statuten

Gemeinnützigkeit – Finanzbehörde

Viele Vereine werden die Musterstatuten von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (BMI) übernommen haben die „lediglich“ Musterstatuten für ideelle Vereine nach dem Vereinsgesetz sind. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen und Missverständnissen insbesondere bei Statuten von (auch) gemeinnützigen Vereinen geführt.

Ein Musterstatut für ideelle und gemeinnützige Vereine findet man auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Klar ist auch, dass die Vereinsbehörde ein vorgelegtes Statut nur nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes prüft. Ob die Voraussetzungen im Statut für eine Gemeinnützigkeit des Vereines gegeben sind, fällt nicht in die Kompetenz der Vereinsbehörden (Innenministerium). Es wurde schon wiederholt von offiziellen Stellen darauf hingewiesen, dass es aus den dargestellten Gründen zu Missverständnissen kommen kann, und wiederholt ersucht, das BMI und BMF gemeinsame Musterstatuten erarbeiten. Dieser Wunsch ist aber nie erhört worden.

Das heißt, dass Vereine, die eine Formulierung in ihren Statuten haben wie zB

...verbleibende Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen zu übertragen ist

oder

... dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation zufallen

bei der nächsten Generalversammlung eine Statutenänderung durchführen müssen .

Gerade diese o.a. Beispiele können zu Problemen und Steuernachzahlungen führen, wie es im Mai 2011 in der Steiermark bei mehreren Vereinen passiert ist, da diese Formulierung nicht von den Finanzbehörden anerkannt wird.

Wesentlich ist, dass

- bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden ist.

Wals-Siezenheim, Juni 2011/ T Medwed

